

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 187

An das
Bundespräsidium des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

Schrift URSATZENTWURF	
Z: 13	GE 988
Datum: 25. MRZ. 1988	
Verteilt: 25.3.1988 Prossner	

L. Ullrich

Ihre Zahl/Nachricht vom
- -

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp/Dr. Rie/KS

(0222) 65 05
4282 DW

Datum
24.03.88

Betreff

Entwurf einer Novelle zum
Energieführungsgesetz 1982

Unter Bezugnahme auf die Aussendung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 16. Februar 1988 gestattet sich die Bundeswirtschaftskammer, dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Energieführungsgesetz 1982, mit der Bitte um weitere Veranlassung zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

[Handwritten Signature]

Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 187

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Sektion VII - Energie
Schwarzenbergplatz 1
1015 W I E N

Ihre Zahl/Nachricht vom
- -

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp 412/84/Dr.Rie/KS

(0222) 65 05
4282 DW

Datum
21.03.88

Betreff

Entwurf einer Novelle zum
Energieförderungsgesetz 1982

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht sich auf die Note des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 16. Feb. 1988, Zl. 550.905/5-VIII/1/88, mit welcher der Entwurf einer Novelle zum Energieförderungsgesetz 1982 zur Begutachtung ausgesandt wurde und gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält neben der Verlängerung der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes analog den übrigen Wirtschaftsgesetzen Änderungen, die notwendig sind, um die gewünschte Angleichung von Versorgungssicherungs-, Energieförderung- und Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz zu erreichen. Eine derartige Anpassung wird von der Bundswirtschaftskammer begrüßt.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes darf die Bundswirtschaftskammer folgendes bemerken:

- 2 -

1) Zu Zif 5: § 3 Abs.5

§ 3 Abs.5 enthält eine Ausnahmebestimmung, wonach Energieträger, die für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden, sowie solche, die zur Deckung des eigenen Betriebsbedarfes dienen, und schließlich Energieträger im Eigentum oder Besitz eines Letztverbrauchers für dessen persönlichen Bedarf keiner Beschlagnahme oder Abgabeverpflichtung im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen unterzogen werden dürfen.

Im gleichzeitig vorliegenden Novellierungsentwurf zum Versorgungssicherungsgesetz ist diese Frage zutreffender im Sinne der umfassenden Landesverteidigung geregelt. Dort sieht § 5 Abs.2 Ausnahmen auch für Waren vor, die im Eigentum oder zur Verfügung eines Bundeslandes oder einer Gemeinde stehen und für die Versorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden. Eine derartige Bestimmung sollte auch für Energieträger im Energielenkungsgesetz gelten, damit für Länder und Gemeinden die Möglichkeit und der Anreiz geschaffen wird, eigenständige Krisenvorräte zu bilden.

Von Lenkungsmaßnahmen des Bundes müßten solche Vorräte ausgenommen bleiben, damit nicht die für die eigene Bevölkerung getroffenen Vorsorgen nichtig werden, wenn etwa der Bund die Abgabe dieser Energieträger zur Versorgung eines anderen Bundeslandes anordnet.

2) Zu Zif 10: § 27

Die im § 27 Abs.1 vorgesehene Anhebung der Höchststrafe von 150.000 Schilling auf 1 Mio. Schilling erscheint als zu hoch gegriffen.

Im übrigen sollte auch die Formulierung des § 27 Abs.1 geändert werden, weil es bei Fahrlässigkeitsdelikten keinen Versuch gibt. Das Ausmaß der in § 27 Abs.2 neu aufgenommenen Er-

- 3 -

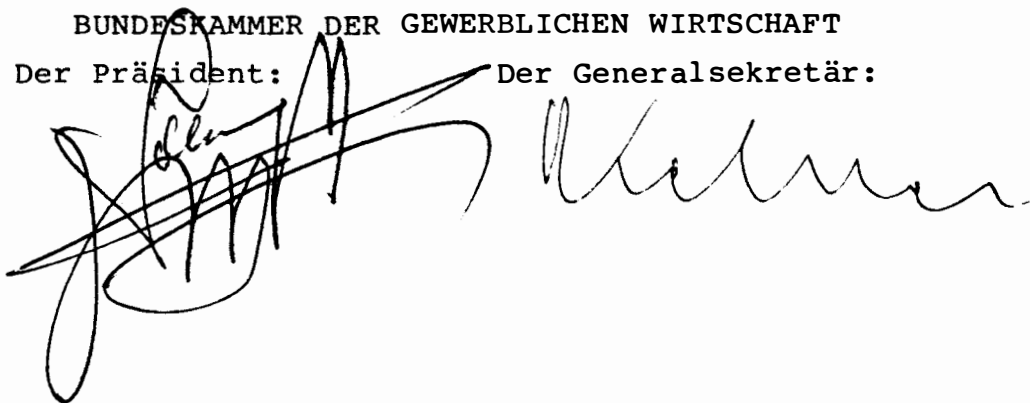
satzfreiheitsstrafe bis zu 3 Monaten ist ebenfalls zu hoch angesetzt. Ein Höchstausmaß von 2 Wochen, wie es in § 10 Abs.2 des Verwaltungsstrafgesetzes vorgesehen ist, wäre angemessener.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

The image shows two handwritten signatures. The signature on the left is for the President and is highly stylized and scribbled over. The signature on the right is for the General Secretary and is written in a clear, cursive hand.